



# STATUTEN

Version 1, Febr. 2019

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

## Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT.....	5
Art. 1.	Name / Sitz.....	5
Art. 2.	Zweck und Neutralität.....	5
Art. 3.	Zugehörigkeit.....	5
II.	VEREINSSTRUKTUR.....	5
Art. 4.	Sparten.....	5
Art. 5.	Spartengründung.....	5
III.	MITGLIEDSCHAFT.....	6
Art. 6.	Mitgliederkategorien.....	6
Art. 7.	Aktivmitglieder.....	6
Art. 8.	Jugend.....	6
Art. 9.	Passive Aktivmitglieder.....	6
Art. 10.	Ehrenmitglieder.....	6
Art. 11.	Gönner.....	6
Art. 12.	Eintritt.....	6
Art. 13.	Übertritt.....	7
Art. 14.	Austritt.....	7
Art. 15.	Streichung.....	7
Art. 16.	Ausschluss.....	7
Art. 17.	Anspruch auf das Vereinsvermögen.....	7
IV.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	8
Art. 18.	Beachtung der Statuten.....	8
Art. 19.	Teilnahme an Vereinsnälässen.....	8
Art. 20.	Beitragspflicht.....	8
Art. 21.	Befreiung von der Beitragspflicht.....	8
Art. 22.	Stimm- und Wahlrecht.....	8
V.	ORGANISATION UND LEITUNG.....	9
A.	Allgemeine Bestimmungen.....	9
Art. 23.	Organe.....	9
B.	Hauptversammlung.....	9
Art. 24.	Einberufung, Einladung, Anträge.....	9
Art. 25.	Aufgaben, Verantwortung, Kompetenz Hauptversammlung.....	9
Art. 26.	Protokoll.....	10
Art. 27.	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht.....	10
Art. 28.	Wahl- und Abstimmungsmodus.....	10

C. Vorstand .....	10
Art. 29.    Zusammensetzung .....	10
Art. 30.    Amtsdauer .....	10
Art. 31.    Ersatzwahlen .....	10
Art. 32.    Aufgaben, Verantwortung, Kompetenz .....	11
Art. 33.    Beschlussfähigkeit .....	11
Art. 34.    Einberufung des Vorstandes .....	11
D. Technische Kommission .....	11
Art. 35.    Zusammensetzung .....	11
Art. 36.    Aufgaben, Verantwortung, Kompetenz .....	11
E. Revisionsstelle .....	12
Art. 37.    Zusammensetzung .....	12
Art. 38.    Aufgaben, Verantwortung, Kompetenz .....	12
VI.    FINANZEN UND VERWALTUNG DES VEREINS .....	12
Art. 39.    Geschäftsjahr .....	12
Art. 40.    Vereinskasse Einnahmen .....	12
Art. 41.    Ausgaben .....	12
Art. 42.    Entschädigungen .....	12
Art. 43.    Verantwortung .....	13
Art. 44.    Haftbarkeit .....	13
Art. 45.    Verpflichtungen, Verbindlichkeiten .....	13
Art. 46.    Vereinsvermögen .....	13
Art. 47.    Versicherung .....	13
Art. 48.    Datenschutz .....	13
VII.    ARCHIV .....	14
Art. 49.    Archiv .....	14
VIII.    STATUTENREVISION, ÄNDERUNG DER ANHÄNGE, VEREINSAUFLÖSUNG .....	14
Art. 50.    Statutenrevision .....	14
Art. 51.    Anhänge .....	14
Art. 52.    Auflösung .....	14
Art. 53.    Inkraftsetzung .....	14
ANHANG 1 (Stand 2019) .....	15
Beiträge .....	15
1. Mitgliederbeiträge .....	15
2. Beiträge Lizenz .....	15
3. Staffelung der Jahresbeiträge für Neueintretende .....	15
4. Befreiung Mitgliederbeitrag Aktive .....	15

ANHANG 2 (Stand 2019) .....	15
Besoldungen und Entschädigungen.....	15
Leiter- / Trainerentschädigungen pro Vereinsjahr .....	15
Startgelder.....	16
Leiterkurse .....	16
ANHANG 3 (Stand 2019) .....	16
Richtlinien Vereinsfinanzen.....	16

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT**

### **Art. 1. Name / Sitz**

Unter dem Namen Sportverein Krauchthal (SVK) besteht mit Sitz in Krauchthal (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sportverein Krauchthal geht aus dem Zusammenschluss des ehemaligen Damenturnverein Krauchthal (gegr. 1953) und der Männerriege Krauchthal (gegr. 1971) hervor.

### **Art. 2. Zweck und Neutralität**

Der Verein pflegt Turn- und Sport- und Fitnessaktivitäten aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Ein besonderes Gewicht soll dem Jugendsport beigemessen werden. Er koordiniert die Aktivitäten seiner Sparten und fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3. Zugehörigkeit**

Der Verein gehört folgenden Verbänden an

- Schweizerischer Turnverband (STV)
- Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE)
- Swiss Unihockey und damit beim Bernischen Unihockeyverband (KBUV)

## **II. VEREINSSTRUKTUR**

### **Art. 4. Sparten**

Der Verein gliedert sich in einzelne Sparten. Diese können bei Bedarf ein Spartenreglement erstellen. Es darf den Vereinsstatuten nicht widersprechen und muss durch den Vorstand genehmigt werden.

### **Art. 5. Spartengründung**

Die Bildung und Namensgebung der Sparten können jederzeit vorgenommen werden, sofern diese durch den Vorstand genehmigt wurde.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 6. Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder  
Jugend  
Passive Aktivmitglieder  
Ehrenmitglieder  
Gönner

#### **Art. 7. Aktivmitglieder**

Aktivmitglied einer Erwachsenensparte kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt oder das 16. Altersjahr erreicht hat.

#### **Art. 8. Jugend**

Jugendliche, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, können mit dem Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt als Mitglieder der Jugend aufgenommen werden. Jugendliche haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 9. Passive Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder, die in keiner Sparte aktiv sind.

#### **Art. 10. Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Diesbezügliche Vorschläge sind dem Vorstand zu unterbreiten.

#### **Art. 11. Gönner**

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 12. Eintritt**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt der Eintretende, dass er die geltenden Statuten, Reglemente und Weisungen des Vereins anerkennt. Stimm- und wahlberechtigt ist das Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die Hauptversammlung.

### **Art. 13. Übertritt**

Der Übertritt vom Aktivmitglied oder Passiven Aktivmitglied zum Gönner bzw. vom Aktivmitglied zum Passiven Aktivmitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres auf schriftliche Meldung hin erfolgen und wird durch die Hauptversammlung bestätigt.

Der Übertritt vom Passiven Aktivmitglied zum Aktivmitglied erfolgt nach dem dritten Trainingsbesuch.

### **Art. 14. Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Meldung an den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres.

### **Art. 15. Streichung**

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zu streichende Mitglieder müssen schriftlich informiert werden, und es muss ihnen eine Frist von 2 Monaten (ab Bekanntgabe) zur Nachzahlung der Beiträge gewährt werden.

### **Art. 16. Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn

- es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt
- es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekurs Recht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

### **Art. 17. Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **Art. 18. Beachtung der Statuten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Neu aufgenommene Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.

### **Art. 19. Teilnahme an Vereinsanlässen**

Die Aktivmitglieder beteiligen sich am Vereinsleben.

### **Art. 20. Beitragspflicht**

Grundsätzlich haben alle Mitglieder gemäss Mitgliederkategorien Artikel 6 einen Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird (siehe Anhang). Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen; sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Die Beitragspflicht beginnt nach dem dritten Trainingsbesuch.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 21. Befreiung von der Beitragspflicht**

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beitragspflicht unterbrechen. Entsprechende Gesuche sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### **Art. 22. Stimm- und Wahlrecht**

Folgende Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und sie besitzen aktives und passives Wahlrecht zu allen Funktionen.

- Aktivmitglieder
- Passive Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder



## V. ORGANISATION UND LEITUNG

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 23. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Revisionsstelle

### B. Hauptversammlung

#### Art. 24. Einberufung, Einladung, Anträge

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Diese wird vom Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.

Der Vorstand oder die Hälfte der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einladungen zu den Hauptversammlungen erfolgen mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte/Traktanden schriftlich und persönlich. Für die Hauptversammlung wird mindestens eine Frist von 2 Wochen eingehalten.

Anträge an die Hauptversammlung sind 8 Wochen vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### Art. 25. Aufgaben, Verantwortung, Kompetenz Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende Geschäfte/Traktanden zu

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung (inklusive Revisorenbericht)
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge, Besoldungen und Entschädigungen
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl der Leiter / Trainer
- Beschlussfassung von Anträgen der Traktandenliste
- Teil-/ Totalrevision der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Ehrungen und Auszeichnungen

## **Art. 26. Protokoll**

Über die Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 27. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten nach erfolgter Einladung gemäss Statuten. Die anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten haben das Recht, zu den traktandierten Geschäften Anträge zu stellen.

Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

## **Art. 28. Wahl- und Abstimmungsmodus**

Vereinsbeschlüsse haben Gültigkeit, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen und Wahlen steht bei Stimmgleichheit dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## **C. Vorstand**

### **Art. 29. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Personen (Präsident / Vizepräsident / Kassier / Sekretär / Technischer Leiter). Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Organigramm siehe Anhang

### **Art. 30. Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

### **Art. 31. Ersatzwahlen**

Scheidet ein Vorstands-Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Nachwahl. Sofern erforderlich hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatz zu bestimmen.

### **Art. 32. Aufgaben, Verantwortung, Kompetenz**

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Leiten des Vereins gemäss Statuten, Pflichtenheften und weiteren Reglementen
- Vertreten des Sportvereins gegen aussen
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Führung der Vereinskasse
- Förderung der Zusammenarbeit unter den Riegen
- Erlassen und Abändern der Pflichtenhefte aller Vorstandsmitglieder, Spartenleiter und Trainer
- Überprüfen und Anpassen der Organisation
- Organisationskomitees (OK) für Anlässe einsetzen
- Genehmigung von Sparten Gründungen oder Auflösungen
- Genehmigung von Sparten Reglementen

Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets können durch den Vorstand ohne Einschränkung getätigt werden. Für ausserordentliche Ausgaben beträgt die Kompetenz des Vorstandes pro Vereinsjahr CHF 1`500.-.

### **Art. 33. Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 34. Einberufung des Vorstandes**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

## **D. Technische Kommission**

### **Art. 35. Zusammensetzung**

Die TK setzt sich mindestens wie folgt zusammen

- TK-Chef
- Spartenleiter

### **Art. 36. Aufgaben, Verantwortung, Kompetenz**

Die technische Kommission wird durch den TK-Chef präsiert. Die Kommission unterbreitet dem Vorstand die Wünsche und Anliegen der Abteilungen.

## **E. Revisionsstelle**

### **Art. 37. Zusammensetzung**

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren, deren Amtsdauer 2 Jahre beträgt. Die maximale Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

### **Art. 38. Aufgaben, Verantwortung, Kompetenz**

Die Revisoren haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfen der Jahresrechnung
- Prüfen der Buchführung
- Prüfen der Abrechnungen der verschiedenen Vereinsanlässe
- Prüfen des Vereinsvermögens
- Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeit des Kassiers Einsicht zu nehmen
- Über ihren Befund erstatten die Revisoren der Hauptversammlung einen Bericht

## **VI. FINANZEN UND VERWALTUNG DES VEREINS**

### **Art. 39. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr und dauert vom 1. April bis 31. März.

### **Art. 40. Vereinskasse Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträge der Sportförderung (z.B. J+S)
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Sponsoring
- Überschüssen aus Vereinsanlässen
- Kapitalzinsen

### **Art. 41. Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind bestimmt für:

- Finanzierung des Sportbetriebes
- Beiträge an die Verbände
- Übernahme von Kurskosten, Spesen- und Leiterentschädigungen
- Allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten
- Deckung allfälliger Verluste bei Vereinsanlässen

### **Art. 42. Entschädigungen**

Entschädigungen, Besoldungen sowie Bedingungen zur Ausrichtung von Startgeldern sind im Anhang geregelt.

#### **Art. 43. Verantwortung**

Über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins hat der Vorstand der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

#### **Art. 44. Haftbarkeit**

Die Mitglieder des Vereins haften nur mit dem Jahresbeitrag, der an der Hauptversammlung beschlossen worden ist. Für die Verpflichtungen des Sportvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

#### **Art. 45. Verpflichtungen, Verbindlichkeiten**

Alle Dokumente, die finanzielle Verpflichtungen grösser 500.- Franken nach sich ziehen, müssen vom Präsidenten und Vizepräsidenten unter sich oder gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien unterzeichnet werden.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift. Der Präsident, die Revisionsstelle wie auch Mitglieder unter Angabe einer entsprechenden Begründung haben Einsichtsrecht in die Kassenbelege.

#### **Art. 46. Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen ist bei einem dem Bankengesetz unterstellten Institut oder bei der Post anzulegen. Über Wertschriftenanlagen entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 47. Versicherung**

Die Versicherung für Unfälle und persönliche Haftpflicht ist Sache der Mitglieder. Die beim STV als turnende Mitglieder deklarierten Mitglieder sind bei der SVK gemäss dessen Reglemente gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert.

#### **Art. 48. Datenschutz**

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern persönliche Daten verwaltet und den Verbänden bekanntgegeben. Für Sponsoring Zwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein der Vorname / Name und Adresse bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf einer vorgängigen schriftlichen Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

Ist ein Mitglied nicht einverstanden, dass Bildmaterial von ihm publiziert wird (Homepage, Vereinsbroschüre etc.), hat er dies dem Vorstand anzuzeigen.

## **VII. ARCHIV**

### **Art. 49. Archiv**

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden vereinsgeschichtlich wichtige Dokumente im Archiv gelagert. Der Vorstand entscheidet über die Archivierung.

## **VIII. STATUTENREVISION, ÄNDERUNG DER ANHÄNGE, VEREINSAUFLÖSUNG**

### **Art. 50. Statutenrevision**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder das Begehren stellt. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

### **Art. 51. Anhänge**

Die Änderung der Anhänge ist ohne gleichzeitige Statutenrevision möglich. Für die Änderung von Anhängen gilt das einfache Mehr gemäss Art. 28.

### **Art. 52. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

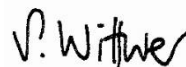
Das Vereinsvermögen wird auf ein Sperrkonto übertragen, das von der Gemeinde Krauchthal treuhänderisch verwaltet wird. Es kann ausschliesslich als Kapital für einen neugegründeten Verein mit gleicher Zielsetzung bezogen werden.

### **Art. 53. Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Fusionsversammlung des Sportverein Krauchthal vom 23.02.2019 in Kraft.



Daniel Ebener  
Tagespräsident



Sandra Wittwer  
Protokollführerin

## ANHANG 1 (Stand 2019)

### Beiträge

#### 1. Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder	Fr. 100.-
Jugend / in Ausbildung	Fr. 50.-
Passive Aktivmitglieder	Fr. 50.-
Gönner	mindestens Fr. 20.-

#### 2. Beiträge Lizenz/Meisterschaft

Unihockey Erwachsene	Fr. 100.-
Unihockey Jugend / in Ausbildung	Fr. 50.-
Korbball	Fr. 50.-

#### 3. Staffelung der Jahresbeiträge für Neueintretende

Eintritt 1. April - 30. Sept.	100% des Jahresbeitrags
Eintritt 1. Okt. - 31. März	50% des Jahresbeitrags

#### 4. Befreiung Mitgliederbeitrag

Vorstandsmitglieder  
Ehrenmitglieder  
Trainer / Leiter der Kategorie „Passive Aktivmitglieder“

## ANHANG 2 (Stand 2019)

### Besoldungen und Entschädigungen

#### Leiter- / Trainerentschädigungen pro Vereinsjahr

- Leiter (ohne ELKI / KITU) Fr. 600.-
- Bonus für J+S Leiter <sup>1</sup> Fr. 400.-
- Schiedsrichter Fr. 200.-
- J+S Coach Fr. 200.-

#### Leiter- / Trainerentschädigungen pro Wintersemester

- Leiter ELKI / KITU Fr. 300.-
- Bonus für J+S Leiter <sup>1</sup> Fr. 200.-

---

<sup>1</sup> Sparten des SV Krauchthal

### **Startgelder**

Startgelder gehen in der Regel zu Lasten der Startenden.

Im Rahmen des Jahresbudgets kann der Verein Startgelder von Mitgliedern ganz oder teilweise übernehmen.

Bedingungen für die Bezahlung von Startgeldern aus der Vereinskasse:

Einzelturner und Riegen müssen unter dem Namen Sportverein Krauchthal oder unter dem Spartenamen starten.

Angemeldete Turner oder Sparten, die unentschuldigt fernbleiben, bezahlen Startgelder und allfällige Bussen selbst.

### **Leiterkurse**

Anmeldegebühren von J+S Kursen sowie von Leiterkursen der Turnverbände werden in der Regel gemäss Jahresbudget von der Vereinskasse bezahlt. Die Übernahme der vollen Kurskosten ist an eine anschliessende mindestens einjährige praktische Leitertätigkeit gebunden.

## **ANHANG 3 (Stand 2019)**

### **Richtlinien Vereinsfinanzen**

1. Für Auslagen aus der Vereinskasse wird die Einhaltung des Budgets verlangt.
2. Fehlbeträge aus Vereinsanlässen werden von der Vereinskasse getragen.
3. Bussen und nicht zurückerstattete Haftgelder müssen grundsätzlich von den Verursachern getragen werden. Der Vorstand oder die Hauptversammlung (auf Antrag des Vorstandes) können die Übernahme durch die Vereinskasse beschliessen.



## ANHANG 4 (Stand 2019)

### Organigramm

